

Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht 2013 und 2014

1.1 Allgemeiner Teil

Über ein Jahr später als erwartet ist am 15.10.2014 das **Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen** (GEPA NRW) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW verkündet worden und am 16.10.14 in Kraft getreten. Im GEPA wurden das ehemalige Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (PfG NW) und das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) in Form eines Artikelgesetzes wie folgt zusammengeführt:

Artikel 1

Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW)

Artikel 2

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Artikel 3

Inkrafttreten

Ergänzend zum WTG ist mit Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 10.11.2014 die **Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung – WTG DVO)** am 11.11.2014 in Kraft getreten.

Der nachfolgende Bericht bezieht sich auf die Jahre 2013 und 2014. Somit galt für fast den gesamten Berichtszeitraum das zum 10.12.2008 in Kraft getretene WTG 2008. Da die Berichterstellung jedoch nach in Kraft treten des WTG 2014 erfolgt, werden zur besseren Nachvollziehbarkeit die neu geltenden Rechtsgrundlagen in Klammern mit angeführt. Ebenfalls werden die neuen Begrifflichkeiten verwendet. Seit der Einführung des Wohn- und Teilhabegesetzes, als Nachfolgegesetz zum ehemaligen Heimgesetz, wird z.B. der Begriff „Heim“ nicht mehr verwendet. Nach dem zunächst der Oberbegriff „Betreuungseinrichtung“ gewählt wurde, unterscheidet man heute nach folgenden Wohnformen:

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (vorher Alten- und Pflegeeinrichtungen)
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, untergliedert in:
 - a. selbstverantwortete Wohngemeinschaften
 - b. anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
3. Servicewohnen
4. Ambulante Dienste
5. Gasteinrichtungen (Hospize, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen).

Sprach man früher von „Heimbewohnern“ wurde zunächst der Begriff „Bewohnerin/Bewohner“ und heute „Nutzerin/Nutzer“ gewählt.

Nachfolgend wird ein allgemeiner Überblick über Aufgaben und Stellung der Heimaufsicht sowie über die konkrete Situation der Betreuungseinrichtungen im Kreis Mettmann gegeben.

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 10.12 2008 gilt in Nordrhein-Westfalen das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG) einschließlich seiner Durchführungsverordnung. Zweck dieses Gesetzes ist der Schutz der Würde, der Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer von Betreuungseinrichtungen. Diese Interessen und Bedürfnisse werden in § 1 Abs. 2 Wohn- und Teilhabegesetz explizit genannt und sind der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen entlehnt.

Nutzerinnen und Nutzer von Betreuungseinrichtungen sollen

1. ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben führen können,
2. vor Gefahren für Leib und Seele und
3. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt werden,
4. eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
5. umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
6. Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
7. ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben, ihre Religion ausüben und
8. in Würde sterben können.

1.2 Zuständigkeit

Nach § 13 Abs. 1 WTG (neu § 43 Abs. 1 WTG) ist die Heimaufsicht (als Beratungs- und Prüfbehörde) sachlich zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Sie nimmt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf, oberste Aufsichtsbehörde das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter in NRW (MGEPA).

Gemäß §16 Abs. 3 WTG (neu § 14 Abs. 11 WTG) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien (sowie den Aufsichtsbehörden) zur Verfügung zu stellen.

1.3 Organisation und personelle Besetzung

Die Heimaufsicht des Kreises Mettmann ist nach wie vor im Dezernat II dem Amt 50 zugeordnet.

Im Berichtszeitraum war die Heimaufsicht zu einem großen Teil mit 2,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes sowie 1,5 VZÄ Pflegefachkraft besetzt. Seit dem 15.10.2014 stehen der Heimaufsicht insgesamt 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, verteilt auf 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes (insgesamt 3 Vollzeitstellen) sowie 3 Pflegefachkräften (insgesamt 2,75 Vollzeitstellen) zur Verfügung. Durch die personelle Verstärkung soll die Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe der jährlichen (bis zu 2-jährlichen) Regelüberwachung erreicht werden. Mit Blick auf die steigende Intensität von Prüfung und Beratung bleibt abzuwarten, ob die mit dem am 16.10.2014 in Kraft getretenen WTG 2014 zusätzlich auf die Heimaufsicht übertragenen Aufgaben (z.B. Prüfung ambulanter Pflegedienste und auch des Servicewohnens) zum Wohle der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten umgesetzt werden können.

2. Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Heimaufsicht

Um den gesetzlichen Auftrag - den Schutz der Würde, der Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer von Betreuungseinrichtungen - zu erfüllen, nimmt die Heimaufsicht vielfältige Aufgaben wahr.

Diese stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Überwachung von Betreuungseinrichtungen (§ 18 WTG – neu §§ 14,23,30,35,41 WTG) durch
 - unangekündigte Regelprüfungen

- unangekündigte Anlassprüfungen
- Beratung (§ 19 WTG- neu § 15 WTG) von Einrichtungsbetreibern bei festgestellten Mängeln
- Ordnungsbehördliches Einschreiten (§ 19 WTG - neu § 15 WTG) durch Erlass von Anordnungen (z.B. zur Beseitigung von eingetretenen oder drohenden Beeinträchtigungen für Bewohner oder zur Untersagung der Aufnahme weiterer Bewohner);
- Erteilung eines Beschäftigungsverbots für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung;
- Untersagung des Betriebes einer Betreuungseinrichtung;
- Einleitung und Durchführung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens (§ 21 WTG – neu § 42 WTG)
- Beratung (§ 14 WTG - neu § 11 WTG) von Personen mit berechtigtem Interesse über Rechte und Pflichten der Betreiber und Nutzerinnen und Nutzer
- Beratung (§ 14 WTG - neu § 11 WTG) von Personen und Trägern, die eine Betreuungseinrichtung betreiben wollen
- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden (§ 17 WTG –neu § 44 WTG), wie
 - Landesverbände der Pflegekassen
 - Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK) bzw. Prüfdienst der
 - privaten Pflegeversicherung (PKV)
 - Träger der Sozialhilfe
- Koordinierungsfunktion beim Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in Betreuungseinrichtungen angewandt werden (§ 15 Abs. 2 WTG – neu § 12 Abs. 2 WTG)
- Zusätzliche Tätigkeiten, wie Informationsveranstaltungen in Betreuungseinrichtungen für z.B. Angehörige, Betreuer oder den Bewohnerbeirat und das Beratungsgremium
- Mitwirkung in Arbeitskreisen

2.1 Überwachung

Die Überwachung der Betreuungseinrichtungen im Kreis Mettmann erfolgt durch Regelprüfungen oder Anlassprüfungen. Die Prüfungen erfolgen unangemeldet und sind jederzeit möglich. Prüfungen zur Nachtzeit sind jedoch nur zulässig, wenn das Prüfziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Je nach Größe der Einrichtung nimmt eine Regelprüfung ein oder zwei Tage in Anspruch.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht sind befugt,

- die für die Betreuungseinrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten, wobei für Nutzerzimmer jeweils die Zustimmung der Nutzerin/des Nutzers notwendig ist,
- Prüfungen und Besichtigungen durchzuführen,

- Einsicht in die Aufzeichnungen der jeweiligen Betreuungseinrichtung zu nehmen,
- sich mit den Nutzerinnen und Nutzern sowie mit dem Beirat, dem Vertretungsgremium oder der Vertrauensperson in Verbindung zu setzen,
- bei pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzern mit deren Zustimmung oder der Zustimmung des gesetzlichen Betreuers den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen,
- die Beschäftigten der Betreuungseinrichtung zu befragen.

Die Prüfungen erstrecken sich u. a. auf das Qualitätsmanagement (Konzepte, Handlungsleitlinien, Verantwortlichkeiten), die bauliche Ausstattung, die Personalsituation, die Arzneimittelversorgung, den Umgang mit freiheitseinschränkenden Maßnahmen, die hauswirtschaftliche Versorgung sowie hygienische Belange. Ebenfalls werden die Pflegedokumentationen sowie die tatsächliche Pflegesituation einzelner Nutzerinnen und Nutzer begutachtet. Für den persönlichen Besuch ist jedoch immer die Zustimmung der jeweiligen Nutzerin/des jeweiligen Nutzers bzw. des Betreuers oder Bevollmächtigten erforderlich.

Über jede Prüfung erhält die Einrichtung zunächst im Anschluss an die Prüfung einen Überblick über die bis dahin getroffenen Feststellungen. Dieser Überblick umfasst die festgestellten Mängel mit den erforderlichen Beratungsinhalten. Sofern eine Anordnung zur Beseitigung der Mängel durch die Heimaufsicht beabsichtigt ist, soll zugleich eine Anhörung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Beratung verknüpft werden.

Nachdem in der Dienststelle weitere Unterlagen, z. B. Personallisten, Dienstpläne, das Beschwerdemanagement und Schulungsunterlagen geprüft sind, erhält die Einrichtung einen umfassenden schriftlichen Bericht .

Wenn festgestellte Mängel nach durchgeführter Beratung und Fristsetzung nicht abgestellt werden sind Anordnungen, z. B. Beschäftigungsverbote bis hin zur Untersagung des Betriebes möglich.

Häufig hat die Heimaufsicht folgende Mängel festgestellt: fehlende oder unzureichende Pflegeplanungen, Dokumentationsmängel, nicht ordnungsgemäß durchgeführte Blutdruckkontrollen und Insulingaben sowie eine fehlende Kommunikation mit den behandelnden Ärzten.

Bei einer Einrichtung sind Anfang Dezember 2013 erhebliche Mängel bei der Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer zu Tage getreten. Auf Grund der Schwere hat die Heimaufsicht eine Anordnung zur Beseitigung der Mängel erlassen. Da unter anderem auch ein Personalmangel festgestellt wurde, hat die Heimaufsicht am 24.12.2013 eine Prüfung durchgeführt, um zu ermitteln, ob die Besetzung der Feiertagsdienste ausreichend vorhanden und geplant war. Bei einer Nachprüfung Ende Februar mussten leider wieder erhebliche Mängel festgestellt werden, so dass eine erneute Anordnung, diesmal mit einem Belegungsstopp für 2 Monate, erlassen wurde.

Erst eine weitere Nachprüfung ergab dann eine ausreichende Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer.

In einer geschlossenen Einrichtung (ausschließlich für Personen mit gerichtlichem Unterbringungsbeschluss) ergab die Prüfung, dass in fünfzehn Fällen entweder Aufhebungsbeschlüsse wegen der fehlenden Notwendigkeit der geschlossenen Unterbringung bzw. keine zeitnahen gerichtlichen Entscheidungen über die Notwendigkeit der Unterbringung im geschlossenen Bereich der Einrichtung vorlagen. Auch wenn die Nutzerinnen und Nutzer bzw. deren gerichtlich bestellte Betreuer teilweise einen weiteren Verbleib in der geschlossenen Einrichtung wünschten, musste eine umgehende Verlegung dieser Personen in eine sonstige (offene) Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot gefordert werden.

Leider wurde im Berichtszeitraumes festgestellt, dass der Mangel an Pflegefachkräften Auswirkungen auf die fachgerechte Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer hat, gerade im Bereich der Behandlungspflege (z.B. Wundversorgung, Verbandwechsel, Blutdruckkontrollen, Pflegeplanungen u.s.w.). Insbesondere in diesem Bereich sind vermehrt Mängel festzustellen. Um hier entgegenzuwirken, ist - entgegen der im neuen WTG angezeigten Verlängerung der Prüfintervalle auf bis zu 2 jährlich -, weiterhin eine mindestens einmal jährlich stattfindende Regelprüfung aller Einrichtungen im Kreis Mettmann erforderlich.

Insgesamt kann jedoch gesagt werden, dass die zielgerichtete Beratung direkt während der Prüfung in der Einrichtung sowie in den Berichten dazu führt, dass bei Wiederholungsprüfungen eine deutliche Verbesserung vorgefunden werden konnte.

Anlassbezogene Prüfungen werden in der Regel erforderlich, wenn Beschwerden vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass in der betroffenen Einrichtung qualitative Defizite bzw. Mängel vorliegen, die ein Handeln der Heimaufsicht erforderlich machen. Anlassbezogene Prüfungen können jedoch auch erforderlich werden, wenn im Rahmen von vorangegangenen Prüfungen der Heimaufsicht Mängel festgestellt wurden, welche (unter Fristsetzung) behoben werden sollen.

Auch diese Prüfungen erfolgen unangemeldet und können, in begründeten Fällen, abends, nachts oder am Wochenende, somit außerhalb der üblichen Dienstzeiten, durchgeführt werden.

2.11 Durchgeführte Überprüfungen

Jahr	Überprüfungen gesamt	Davon anlassbezogen
2013	89	33
2014	73	20
gesamt:	162	52

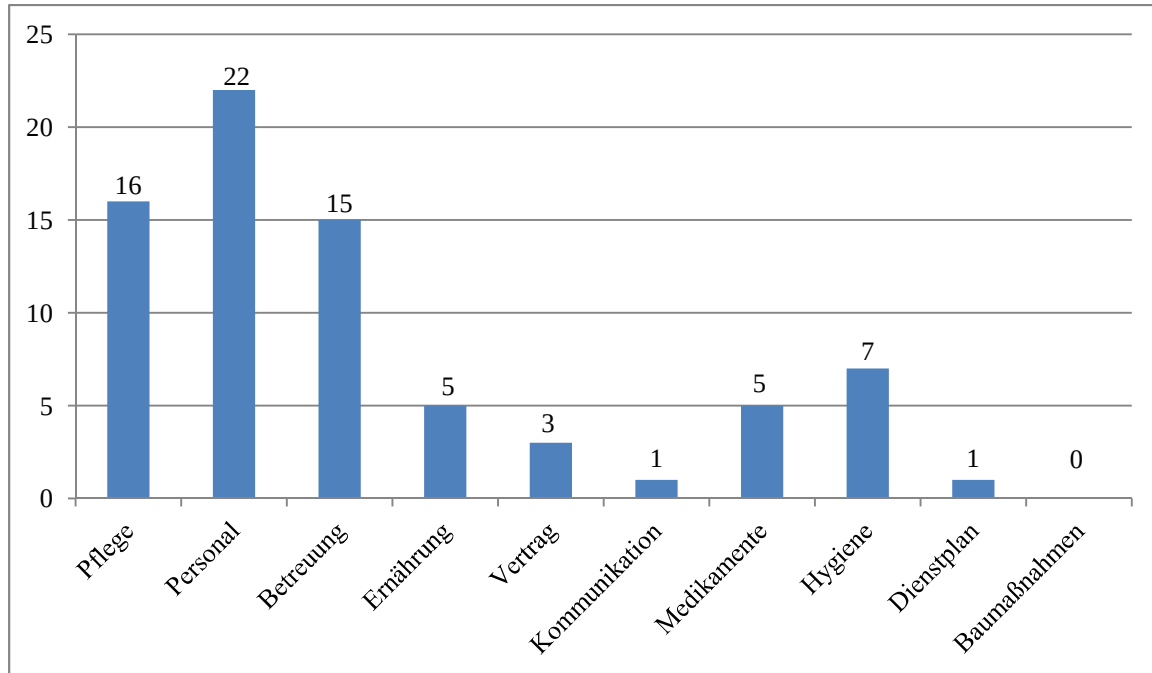
Durch Stellenwechsel war in der Zeit von September 2013 bis August 2014 eine Vollzeitstelle unbesetzt.

2.12 Beschwerden

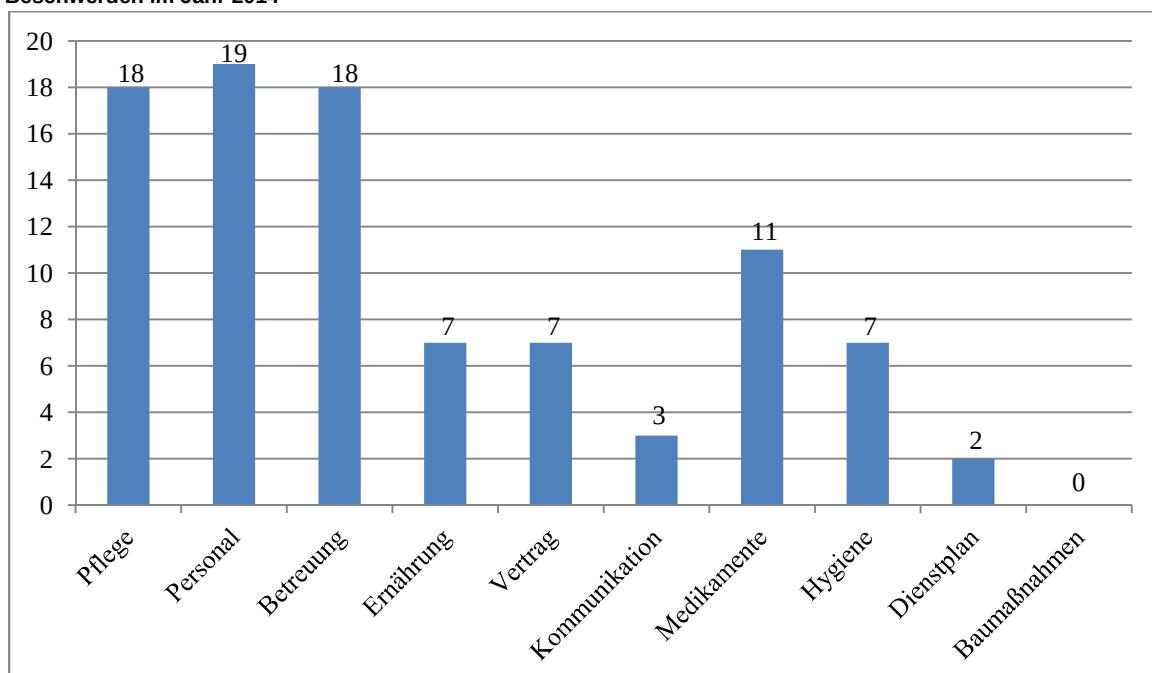
Die Beschwerdeprüfungen sind insgesamt Grundlage für den größten Teil der anlassbezogenen Prüfungen. Ausschlaggebend für solche Prüfungen sind insbesondere Hinweise und Beschwerden von Einrichtungsnutzerinnen und -nutzern, Angehörigen, Betreuern sowie in der Einrichtung tätigen Personen. Anonymen Hinweisen wird unter Berücksichtigung der Schwere des Vorwurfs nachgegangen.

Im Jahr 2013 wurde insgesamt 75 Beschwerden und im Jahr 2014 insgesamt 92 Beschwerden nachgegangen. Diese betrafen folgende Themenbereiche:

Beschwerden im Jahr 2013



Beschwerden im Jahr 2014



Wie aus den Schaubildern ersichtlich, konzentrieren sich die Beschwerden auf die Bereiche Pflege, Personal und Betreuung. Insbesondere im Bereich Pflege geht die Heimaufsicht den eingehenden Beschwerden durch eine unmittelbar stattfindende Prüfung nach. Erfreulicherweise haben die Pflegefachkräfte der Heimaufsicht festgestellt, dass nur wenige Beschwerden begründet waren. Oftmals gründeten sich die Vorwürfe auf fehlende Kommunikation und Missverständnisse zwischen Personal der Betreuungseinrichtungen sowie Nutzerinnen und Nutzern und deren Angehörigen. In Gesprächen, bei denen die Heimaufsicht vermitteln konnte, wurden zahlreiche dieser Probleme beseitigt. In einem Fall gab es z.B. Vorbehalte zwischen der gesetzlichen Betreuerin eines Einrichtungsnutzers und dessen ehrenamtlichen Betreuer. In diese Auseinandersetzungen wurden sowohl der Nutzer als auch das Pflegepersonal einbezogen, wobei es innerhalb der Einrichtung zu teilweise lautstarken Auseinandersetzungen kam. Auch in diesem Fall konnte durch Gespräche mit allen Beteiligten Verständnis füreinander hergestellt werden.

In einem weiteren Beschwerdefall ging im Oktober 2012 eine 80-seitige als Buch verfasste Beschwerde ein. Hauptgrund der Beschwerde ist eine unterschiedliche Auffassung zur adäquaten und fachgerechten Pflege einer Nutzerin zwischen der Tochter, welche gleichzeitig auch die gerichtlich bestellte Betreuerin ihrer Mutter ist, und dem Pflege- und Leitungspersonals der Einrichtung. Diese Beschwerde ist seit dem regelmäßig Anlass für ein Tätig werden der Heimaufsicht, der Betreuungsstelle und dem zuständigen Amtsgericht. Mittlerweile richten sich die Beschwerden auch gegen die Mitarbeiter der Heimaufsicht und der Betreuungsstelle. Da es in 2 Jahren nicht gelungen ist, im Interesse der Einrichtungsnutzerin zu einem verständnis- und respektvollen Umgang miteinander zu kommen, sah sich die Einrichtung, letztlich auch zum Schutz ihrer Mitarbeiter, gezwungen den Einrichtungsplatz zu kündigen. Diesbezüglich ist zurzeit ein zivilrechtliches Gerichtsverfahren anhängig.

Gerade der derzeitige Mangel an Pflegefachkräften gibt oft Anlass zu Beschwerden, da verständlicherweise jeder für sich und seine Angehörigen die beste Versorgung und Betreuung haben möchte. Allerdings musste nur in einzelnen Fällen eine Unterschreitung der Fachkraftquote festgestellt werden.

3. Beratung

Nach dem WTG sind die Heimaufsichtsbehörden verpflichtet Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Betreuungseinrichtungen und über die Rechte und Pflichten der Betreiber und der Nutzerinnen und Nutzer solcher Betreuungseinrichtungen zu informieren und zu beraten. Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Nutzerinnen und Nutzer, deren Angehörige und rechtliche Betreuer, Beiräte, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen und diejenigen, die eine Betreuungseinrichtung betreiben oder betreiben wollen. Durch § 19 WTG (neu §15 WTG) wird festgeschrieben, dass für den Fall der Feststellung darüber, dass ein Betreiber, die Einrichtungsleitung oder die Beschäftigten

einer Betreuungseinrichtung die Anforderungen nach dem WTG nicht erfüllen, zunächst der Betreiber über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel zu beraten ist. Überwiegend wurden Beratungen direkt an die Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen, Leitungspersonal der sozialen Dienste, die Betreiber von Betreuungseinrichtungen, die in den Betreuungseinrichtungen lebenden Nutzerinnen und Nutzer sowie die Beiräte bzw. den sonstigen Vertretungsgremien gerichtet. Daneben erfolgten Beratungen von Dritten, also dem Personenkreis derer, die z.B. ein Interesse daran haben eine Betreuungseinrichtung zukünftig zu betreiben.

3.1 Inhalte der Beratungen

Anfragen von Nutzerinnen und Nutzern / Beiräten/ Vertretungsgremien / Vertrauenspersonen

Grundlage jeder Überprüfung einer Einrichtung ist u.a. der persönliche Kontakt mit Nutzerinnen und Nutzern der Betreuungseinrichtung.

In den Gesprächen geht es überwiegend um persönliche Belange, pflegerische Versorgung, Aspekte der Zufriedenheit und des Sich-Wohl-Fühlens in der Betreuungseinrichtung. Ebenso gehört zu jeder Überprüfung, ein Gespräch mit dem Beirat bzw. einem sonstigen Vertretungsgremium. Eine erforderliche Beratung kann somit unmittelbar vor Ort erfolgen.

Betreuer / Angehörige

Angehörige und Betreuer wurden im persönlichen Kontakt, aber auch am Telefon beraten. Inhaltlich ging es um konkrete Fragestellungen zu den Trägern, Leistungen der Betreuungseinrichtung (einschließlich Mängelanzeigen) sowie zur Abrechnung.

Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung / Träger

Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung und Leitungspersonal der sozialen Dienste wurden insbesondere zu Themengebieten beraten, welche inhaltlich Umstrukturierungsmaßnahmen, Qualitätssicherung und -verbesserung, konzeptionelle Vorgaben und deren Umsetzung innerhalb der Betreuungseinrichtung, die Abstellung vorgefundener Probleme und Mängel sowie personelle Angelegenheiten zum Gegenstand hatten.

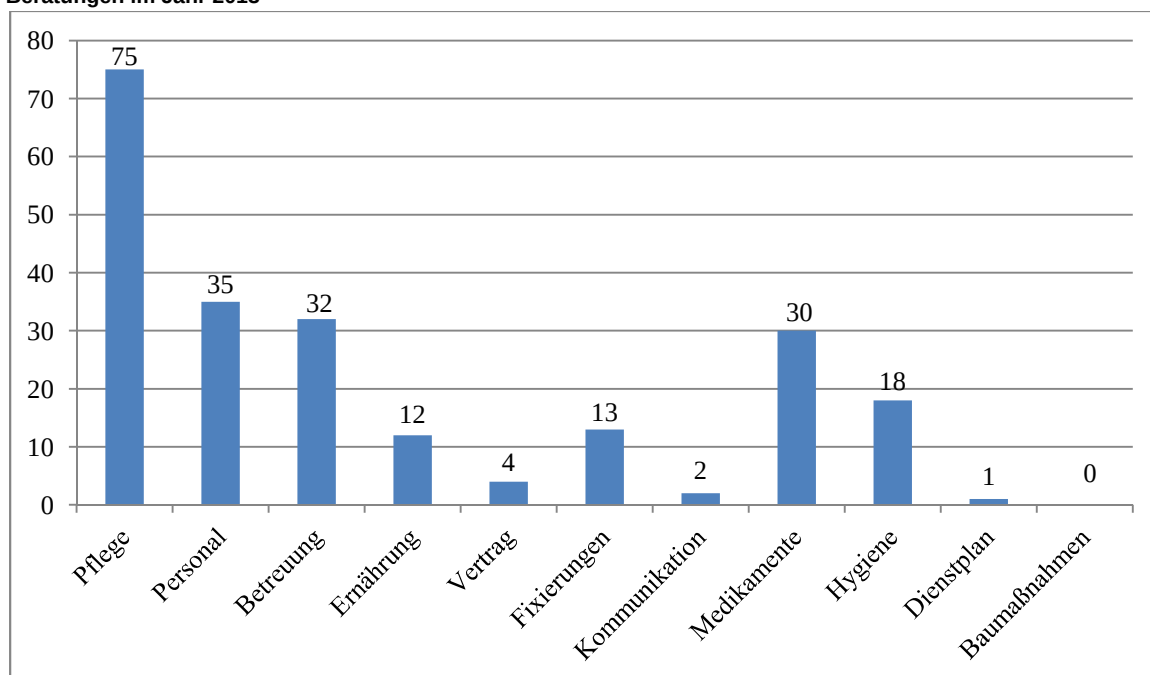
Die Beratung der Träger erfolgte überwiegend bei Bauvorhaben, konzeptionellen Veränderungen sowie zur Abstellung vorgefundener Probleme und Mängel.

Dritte

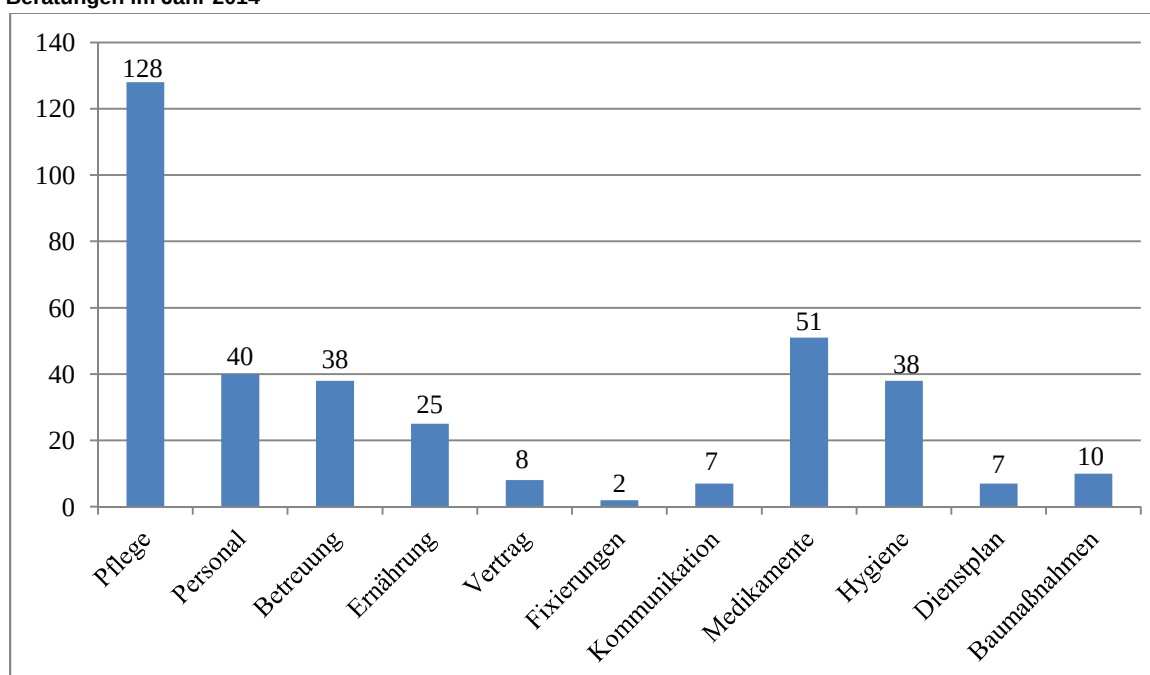
Beratungswünsche von Dritten waren in der Regel grundsätzlichen Inhalts. Sie hatten Fragen zu pflegerischen Schwerpunkten und Trägern von Einrichtungen sowie Einschätzungen betreffend eines weiteren Bedarfs an Betreuungseinrichtungen im Kreisgebiet. Insbesondere im letzten Jahr des Berichtszeitraumes gab es vermehrt Anfragen zur Einschätzung der Bildung neuer Wohnformen (z.B. Servicewohnen, Beatmungs- Intensivpflegewohngemeinschaften).

Die Heimaufsicht des Kreises Mettmann konnte im Jahr 2013 mit 222 Beratungen und im Jahr 2014 mit 354 Beratungen Hilfestellung geben. Diese betrafen folgende Themenbereiche:

Beratungen im Jahr 2013



Beratungen im Jahr 2014



Auch bei den Beratungen ist der Bereich Pflege am stärksten vertreten. In den Gesprächen geht es oft um die Frage „wie viele Pflegeminuten stehen mir bzw. meinem Angehörigen zu“. Als Grundlage werden die für eine Einstufung in eine Pflegestufe erforderlichen Pflegeminuten herangezogen. Hier ist bei den Ratsuchenden Verständnis dafür herzustellen, dass es sich bei den in § 15 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) aufgeführten Pflegeminuten um den Zeitaufwand handelt, den ein Familienangehöriger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson für die erforderlichen

Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt. Oft denken Angehörige nicht daran, dass in den Einrichtungen die Versorgung durch Pflegefachkräfte erfolgt und z. B. die Zeiten der Medikamentenstellung und der sozialen Betreuung mit berücksichtigt werden müssen.

4. Gebühren

Seit dem 01.07.2011 werden für die Tätigkeiten nach dem Wohn- und Teilhabegesetz Gebühren erhoben. Im Berichtszeitraum 2011/2012 wurden ca. 76.600 € und im aktuellen Berichtszeitraum ca. 91.000 € erhoben. Eine Aktualisierung des Gebührenkataloges erfolgte Ende Januar 2015. Eine landesweit einheitliche Empfehlung bzgl. der Gebührenhöhe steht derzeit noch aus.

5. Ordnungsbehördliches Einschreiten

Werden festgestellte oder drohende Mängel nicht abgestellt, können gegenüber den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer und zur Durchsetzung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten erforderlich sind. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 4 Anordnungen erlassen wovon bei 2 Anordnungen gegenüber der Einrichtung ein Belegungsstopp verhängt werden musste.

In einem Fall musste einer Einrichtung gegenüber ein Beschäftigungsverbot für eine Pflegefachkraft angeordnet werden. Hier war es bedauerlicherweise durch einen Pflegefehler zu einem Todesfall gekommen. Unmittelbar nach dem Vorfall war diese Pflegekraft bereits von der Einrichtung arbeitsfrei gestellt worden. Nach rechtskräftiger Verurteilung im eingeleiteten Strafverfahren wurde das Beschäftigungsverbot erteilt

6. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Eine enge Zusammenarbeit der Heimaufsicht besteht

- bei der Planung und Errichtung neuer Wohn- und Betreuungsangebote mit der Abteilung Senioren- und Pflegeförderung
- bei Fachfragen hinsichtlich Hygieneanforderungen, Infektionsschutz und Arzneimittelsicherheit mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gesundheitsamtes und der Lebensmittelüberwachung
- bei baurechtlichen Fragen mit den dafür zuständigen Fachabteilungen in den kreisangehörigen Städten und des Landschaftsverbandes Rheinland.
- bei Informationsaustausch bzgl. der Prüfungsergebnisse von Überprüfungen
- mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK), dem Verband der privaten Krankenversicherung (PKV) sowie den Pflegekassen.

Hier erfolgen ein regelmäßiger Informationsaustausch, gemeinsame Besprechungen und gemeinsame Begehungen der Einrichtungen.

7. Einrichtungen im Kreis Mettmann

7.1 Zahl und Struktur der stationären Einrichtungen

	2013		2014	
Einrichtung	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Senioren- und Pflegeeinrichtungen	51	5190	51	5190
Darin enthalten: Eingestrente Kurzzeitpflegeplätze		302		322
Hospiz	1	8	1	8
Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	50	975	50	943
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	1	16	1	16
gesamt:	103	6189	103	6157

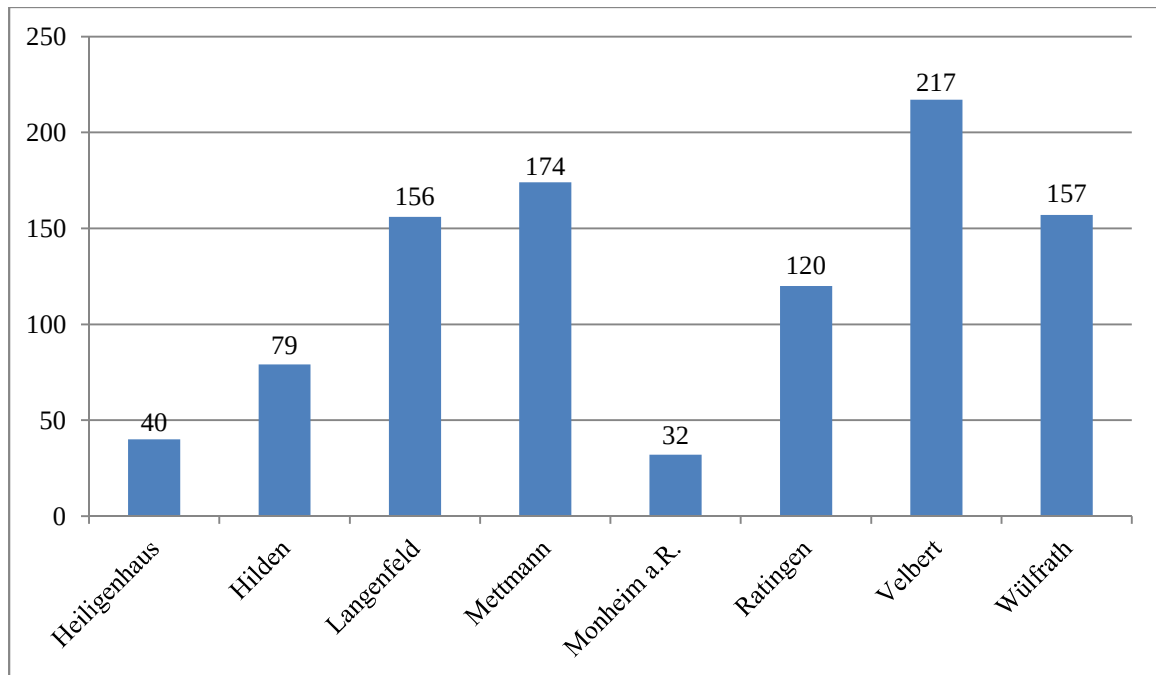
Die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer der Außenwohngruppen der Eingliederungshilfe sind hier enthalten. Da auch seitens des LVR die Ambulantisierung voran getrieben wird, verringern sich die Zahlen der Wohnheimplätze zu Gunsten der selbstverantworteten Wohngemeinschaften.

7.2 Belegungssituation im Kreis und den kreisangehörigen Städten

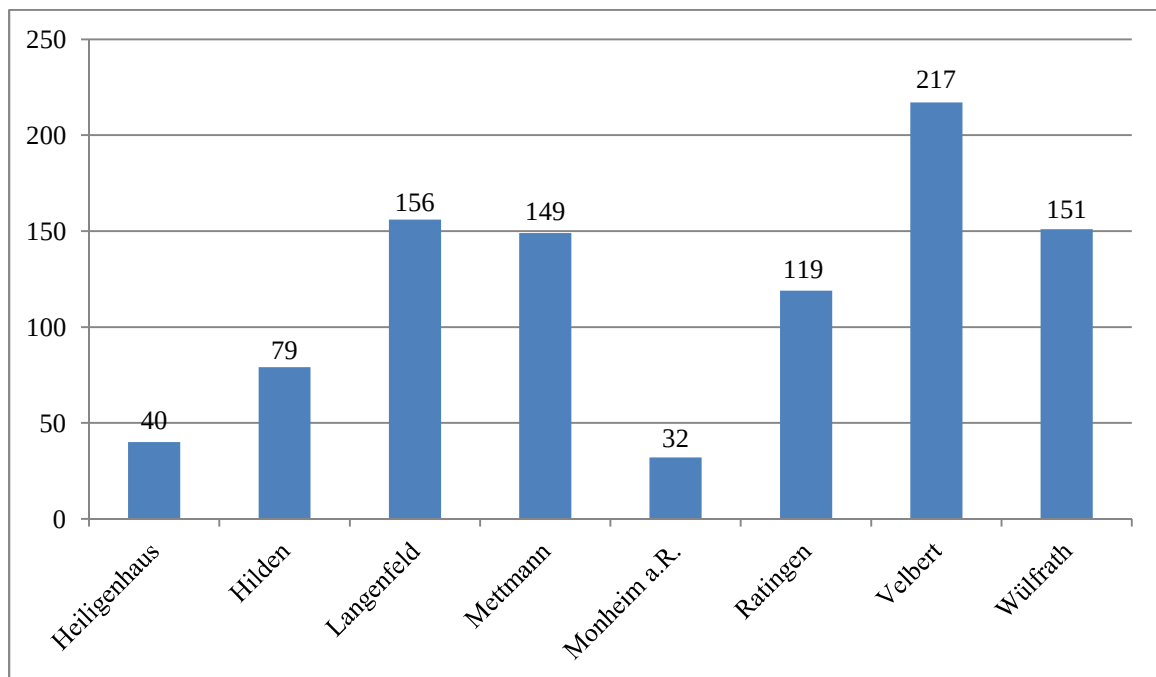
7.2.1 angebotene Plätze innerhalb der Städte

7.2.1.1 Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Zum Ende des Berichtszeitraumes wurden innerhalb des Kreises 943 vollstationäre Plätze der Eingliederungshilfe angeboten.



975 Plätze Stand 31.12.2013



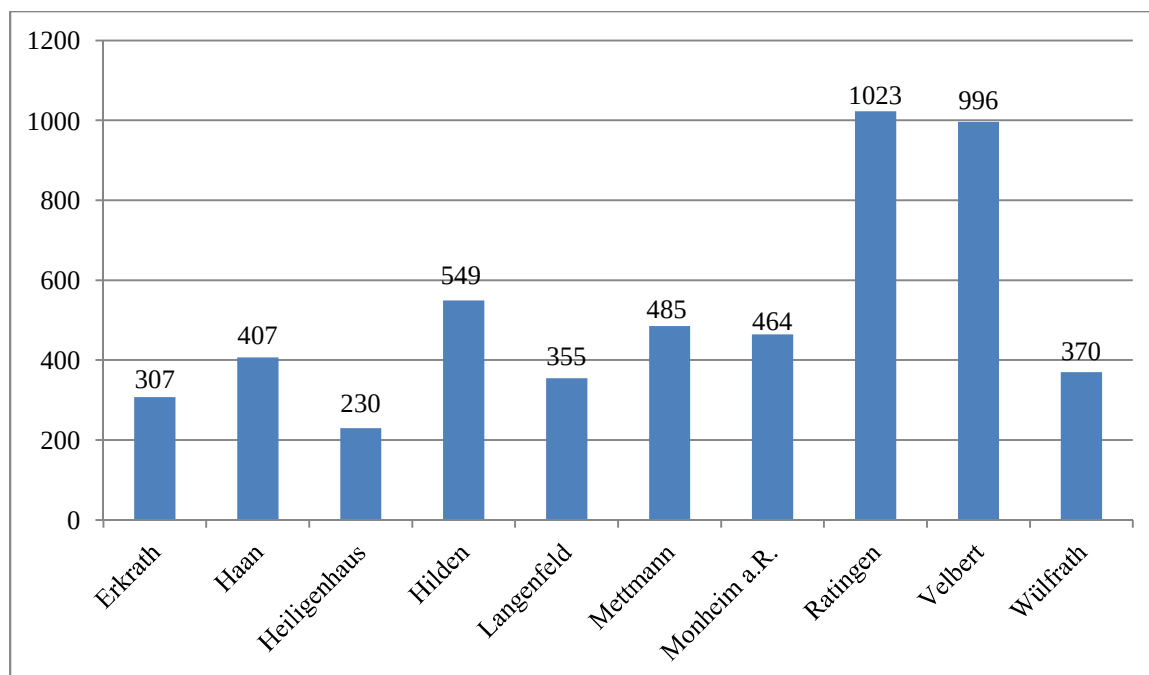
943 Plätze Stand 31.12.2014

	2013			2014		
	A	B		A	B	
Heiligenhaus	40	40	100 %	40	40	100 %
Hilden	79	78	98,73 %	79	79	100 %
Langenfeld	156	155	99,36 %	156	156	100 %
Mettmann	174	174	100 %	149	149	100 %
Monheim a.R.	32	30	93,75 %	32	32	100 %
Ratingen	120	120	100 %	119	116	97,48 %
Velbert	217	212	97,69 %	217	210	96,77 %
Wülfrath	157	152	96,81 %	151	145	96,02 %

A= angebotene Plätze / **B=** belegte Plätze

7.2.1.2 Einrichtungen der Seniorenhilfe

Zum Ende des Berichtszeitraumes wurden innerhalb des Kreises 5.190 vollstationäre Plätze angeboten.



Da sich innerhalb des Berichtszeitraumes keine Veränderung ergeben hat, wurde auf eine jährliche Darstellung in Form eines weiteren Diagramms verzichtet

Belegungssituation innerhalb der Städte zu den Stichtagen 31.12.13/31.12.14

Darstellung der Auslastung im Bereich der Senioreneinrichtungen

	2013			2014		
	A	B		A	B	
Erkrath	307	300	97,72 %	307	298	97,07 %
Haan	407	362	88,94 %	407	365	89,68 %
Heiligenhaus	230	209	90,87 %	230	213	92,61 %
Hilden	549	531	96,72 %	549	532	96,90 %
Langenfeld	355	354	99,72 %	355	353	99,44 %
Mettmann	485	466	96,08 %	485	478	98,56 %
Monheim	464	446	96,12 %	464	453	97,63 %
Ratingen	1023	937	91,59 %	1023	929	90,81 %
Velbert	996	892	89,56 %	996	903	90,66 %
Wülfrath	370	354	96,67 %	370	341	92,62 %

A= angebotene Plätze / **B=** belegte Plätze

Um die vom WTG ab 2018 geforderte Einzelzimmerquote von 80% zu erfüllen, befinden sich einige Einrichtungen zurzeit im Umbau bzw. in Umbau-/Ersatzneubauplanung. Teilweise werden Doppelzimmer auch jetzt schon nur noch als Einzelzimmer belegt. Dies hat entsprechende Auswirkung auf die Auslastung. Grundlage für die angebotenen Plätze sind die seinerzeit bei Abschluss des Versorgungsvertrages verhandelten Platzzahlen.

8. Fazit und Ausblick

Die Anlässe der Beschwerden und Beratungen sowie die Mängelfeststellungen bei den Prüfungen zeigen, dass der Kreis Mettmann im November 2006, unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Nutzerinnen und Nutzer, vorausschauend den Beschluss gefasst hat, die Heimaufsicht mit eigenen Pflegefachkräften zu unterstützen. Nur durch die enge Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Pflegefachkräften ist eine umfassende Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gewährleistet.

Später als geplant ist im Herbst des vergangenen Jahres das WTG 2014 in Kraft getreten. Wie erwartet wurde der Anwendungsbereich des WTG erweitert und durch eine Ausdifferenzierung der Anforderungen an die verschiedenen Wohn- und

Betreuungsangebote völlig neu gestaltet. Neben dem allgemeinen Teil - mit den gemeinsamen Anforderungen an alle Wohn- und Betreuungsangebote sowie der Qualitätssicherung - enthält dieses jetzt den besonderen Teil für die verschiedenen Wohn- und Betreuungsformen.

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot werden in einem Intervall von 1-2 Jahren umfassend geprüft. Gleiches gilt für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften. Bei selbstverantworteten Wohngemeinschaften ist nun im Abstand von 2 Jahren regelmäßig die Selbstverantwortung zu prüfen. Für den Bereich des Servicewohnens ist die Einhaltung der Anzeigepflichten zu prüfen. Ambulante Pflegedienste, welche in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften tätig sind, unterliegen den Bestimmungen analog der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und somit der 1-2 jährigen Überprüfung. Bei den sonstigen ambulanten Pflegediensten ist die Einhaltung der Anzeigepflichten zu prüfen. Die Gasteinrichtungen werden anlassbezogen sowie regelmäßig im Abstand von höchstens 3 Jahren geprüft.

Ziel des neuen WTG ist weiterhin die Stärkung der ambulanten Versorgung in der eigenen Häuslichkeit und der alternativen Wohnformen im Quartier, um dem Bedarf an adäquater, bedarfsgerechter Versorgung der wachsenden Zahl von pflegebedürftigen Menschen in Zukunft gerecht zu werden. Hierbei soll jedoch der notwendige ordnungsrechtliche Schutz, dessen pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung bedürfen, nicht aufgegeben werden.

Das Aufgabenspektrum der Heimaufsicht hat sich durch die Wiederaufnahme der Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, die Neuaufnahme der ambulanten Dienste im Gesetz und die neuen Prüfvorgaben bei selbstverantworteten Wohngemeinschaften erheblich erweitert. Nach wie vor wird sich die Heimaufsicht, als Interessenvertretung und Beratungsinstitution für die zu betreuenden Menschen, ihren Angehörigen und den Einrichtungen gerne diesen Aufgaben stellen.

Es ist zunehmend erkennbar, dass der neue gesetzliche Rahmen (bis zu 2 jährige Prüfung) in vielen Fällen nicht ausreicht, um eine adäquate Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer durch die Heimaufsicht zu gewährleisten. Der Gesetzgeber fordert zur Mängelbeseitigung zunächst die Beratung durch die Mitarbeiter der Heimaufsicht. Ob der Beratung entsprechend gefolgt wurde, ist dann durch eine oder mehrere weitere Prüfungen festzustellen. Falls die festgestellten Mängel nicht abgestellt wurden, wird ordnungsbehördliches Einschreiten erforderlich.

Ferner wird deutlich, dass die Einrichtungen zunehmend vom dem Fachkräftemangel betroffen sind. Die Personalsituation ist häufig derart angespannt, dass dadurch vermehrt Mängel in der Versorgung festgestellt werden.

-Hier werden künftig insbesondere die Beratungen durch die Pflegefachkräfte der Heimaufsicht bzw. das ordnungsbehördliche Handeln der Verwaltungskräfte der Heimaufsicht verstärkt gefordert sein. Ob dies mit dem vorhandenen Personal in der Heimaufsicht bewältigt werden kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht belastbar zu

ermitteln. Die für die Beurteilung des Aufgabenumfangs erforderlichen Grundlagen wie z.B. der Rahmenprüfkatalog und die Gebührensatzung liegen aktuell nur im Entwurfsstadium vor; die Meldefrist für die ambulanten Dienste läuft zum 30.06.15 aus. Zudem hat das Ministerium nähere Erläuterungen zur Aufgabenwahrnehmung durch die Heimaufsicht erst für Ende 2015 angekündigt.

Der Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht des Kreises Mettmann wurde erstmals im Jahr 2005 für die Jahre 2002-2004 veröffentlicht. In der bisherigen Form wird der Tätigkeitsbericht für die Jahre 2013 und 2014 der Letzte sein. Mit Erlass vom 11.03.2015 hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW) verfügt, dass eine Harmonisierung von Form und Inhalt der Tätigkeitsberichte angestrebt wird, um einen landesweiten Überblick über die Tätigkeiten der kommunalen Behörden zu erhalten.